

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: VIII / 45.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zu den Drs. Nr. VIII / 45.0 und VIII 45.1	14. Dezember 2012

**Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien -
Grundsatzpapier Bioenergie**

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 45.0

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN - Drs. Nr. VIII / 45.1

Die Regionalversammlung Südhessen hat das grundsätzliche Vorgehen zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wie beiliegend beschlossen.

Für die Richtigkeit:

gez.: Conny Scheuermann

Schriftführerin

Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien - Bioenergie

1. Ausbauziele für Biomasse in Hessen

➤ **Biomassepotenzialstudie Hessen 2009 (Stand: 2008)**

Laut Biomassepotenzialstudie beläuft sich das gesamte technische Bioenergiepotenzial auf rd. 13.400 GWh/a. Im Jahr 2008 wurden in Hessen aus biogenen Rohstoffen bereits knapp 7.000 GWh/a regenerative Energie erzeugt, so dass noch ein Ausbaupotenzial von ca. 6.400 GWh/a zur Verfügung steht.

Mit 5.400 GWh/a (78%) entfiel der überwiegende Teil auf die Wärmeproduktion, rund 900 GWh/a (13%) wurden in Form von Strom zur Verfügung gestellt und rd. 660 GWh/a (10 %) als Kraftstoff.

Die biogenen Rohstoffe stammen jeweils zu 40% aus der Forst- und Abfallwirtschaft und zu 20 % aus der Landwirtschaft.

In Südhessen wurden im Jahr 2008 3.157 GWh/a regenerative Energie aus Biomasse erzeugt.

➤ **Bericht des Energie Forums Hessen 2020 (Januar 2010)**

Vom Energie-Forum wurde das Ausbauziel für 2020 für Bioenergie mit 9.500 GWh/a festgelegt. Laut Gutachten des Bremer Energieinstitutes bedeutet dies für Südhessen einen Anteil von 4.250 GWh/a. Hierbei sollen 3.400 GWh/a aus der Verwertung **flächenneutraler** Biomasse (Gülle/Festmist, Bioabfälle, u.ä.) und 850 GWh/a aus der Verwertung **flächenrelevanter** Biomasse (Energiepflanzen) erzeugt werden.

➤ **Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels (November 2011)**

Zur Erreichung des Ziels „100 % Erneuerbare Energie bis 2050“ wird im Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels das Ausbaupotential für Bioenergie in Hessen mit 13.400 GWh/a angegeben.

2. Ausgangssituation

Aktuell werden in Südhessen **65 Biomasseanlagen** zur Erzeugung von Strom und Wärme betrieben bzw. sind genehmigt. Für 19 Biomasseanlagen läuft ein Genehmigungsverfahren. Gesicherte Daten liegen für die **42 Biogasanlagen** in Südhessen vor. Mit einer installierten elektrischen Leistung von insgesamt 23 MW werden rd. 184 GWh/a Strom erzeugt.

3. Steuerungsmöglichkeiten der Regionalplanung

3.1 Biomasseanbau

Biomasse ist ein vielseitig einsetzbarer Rohstoff, der gegenüber den fluktuativen Energieträgern Sonne und Wind eine stabile Energiequelle darstellt. Biomasse besitzt sowohl im Wärme- als auch im Strombereich noch weiteres Potenzial zur stärkeren Nutzung. Neben der Forstwirtschaft erweist sich auch die Landwirtschaft als bedeutender Rohstofflieferant. Allerdings ist Biomasse auch die flächenintensivste Form unter den Erneuerbaren Energien, die daher einen besonders sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden bedarf. Als Richtwert kann davon ausgegangen werden, dass je 1 kW installierter elektrischer Leistung pro Jahr etwa der Ertrag von 0,5 ha Silomais oder 0,8 bis 1,2 ha Grünland benötigt wird. Der Flächenbedarf kann dabei in Abhängigkeit vom erzielten Biomasseertrag je Hektar erheblich schwanken. Es ist deshalb sinnvoll, vor allem flächenneutrale Reststoffe wie sie u.a. in der Land- und Forstwirtschaft ohnehin anfallen, zu nutzen.

Das Potenzial der flächenrelevanten Biomasse begründet sich u.a. auf einer Erhöhung der Biogasproduktion aus nachwachsenden Rohstoffen aus der Landwirtschaft. Bei der Produktion von Biomasse handelt es sich um einen Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzung, der sich kaum vom Anbau von Lebens- und Futtermitteln abgrenzen lässt. Die Regionalplanung hat kaum Möglichkeiten auf die Bewirtschaftungsformen, den Anbau bestimmter Fruchtarten oder deren endgültige Verwendung Einfluss zu nehmen. Dennoch sollte ein Abwägen zwischen der flächengebundenen Produktion von Nahrungsmitteln einerseits und Energiepflanzen andererseits stattfinden. Dabei sollte die bedarfsgerechte Nahrungsmittelerzeugung Vorrang genießen.

Grundsätzlich sollte Biomasse so erzeugt werden, dass soziale und ökologische Beeinträchtigungen vermieden werden, um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit für den Ausbau der Biomassenutzung zu erhalten. Erhebliche Nutzungskonkurrenzen zwischen Nahrungsmittelerzeugung und zur stofflichen Nutzung von Biomasse sind zu vermeiden.

Im Textteil des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wird innerhalb eines Grundsatzes festgehalten werden, dass die Potenziale flächenneutraler Biomasse gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden sollen.

3.2 Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie

Regionalplanerisch steuerbar sind ausschließlich regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Biomassenutzung. Die nach § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB privilegierten Biogasanlagen sind aufgrund ihrer durch das BauGB begrenzten Größe und der räumlich-funktionalen Anbindung an bestehende Betriebe in der Regel jedoch regionalplanerisch nicht raumbedeutsam.

Die räumliche Steuerung regionalplanerisch raumbedeutsamer Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie soll durch die Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der Kategorien des Regionalplans erfolgen.

Als **Konfliktgebiete** werden die Gebiete definiert, die grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb einer Bioenergieanlage nicht geeignet sind:

- Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft
- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- Verkehrsflächen (Straße, Schiene, Luft) und Energietrassen

Für regionalplanerisch raumbedeutsame Bioenergievorhaben, die innerhalb von o.g. Zielausweisungen stattfinden sollen, ist ein Abweichungsverfahren gem. § 12 HLPG generell notwendig.

Als **Restriktionsgebiete** werden die Gebiete definiert, die nach einer Einzelfallprüfung und bei bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Bioenergieanlage beansprucht werden können:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft

Für regionalplanerisch raumbedeutsame Bioenergievorhaben, die innerhalb dieser Gebiete realisiert werden sollen und den dort geltenden Zielen nicht widersprechen, kann - im begründeten Einzelfall - auf ein Abweichungsverfahren gemäß § 12 HLPG verzichtet werden.

Als **Angebotsgebiete** werden grundsätzlich regionalplanerisch geeignete Ausweisungen definiert:

- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Außerhalb der regionalplanerisch dargestellten Kategorien sind militärische **Konversionsflächen** ein „Eignungsgebiet“ mit geringem Konfliktpotential - sofern ein hoher Versiegelungsgrad (> 50%) vorliegt und eine Vorbelastung auf der Bioenergieanlagenfläche gegeben ist (Altlast, Altstandort), so dass von keiner naturschutzfachlichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Fachgesetzlich besonders geschützte Bereiche (z.B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura -2000 Gebiete, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete oder die Kernzonen der Weltkulturerbestätten) werden in der Regel als ungeeignet für Bioenergieanlagen angesehen.

III 31.1 - 93d 06 17

Darmstadt, den 14.11.2012

Conny Scheuermann